

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1918

10 (31.5.1918)

Ärztliche Mitteilungen

aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:

20 Pfg. die einspaltige Petitzelle oder deren Raum, mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:

Preis nach Vereinbarung.
Einzelne Nummern 20 Pfg.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.

Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Jahres-Abonnement:

5 Mk. 75 Pfg.
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen ärztlichen Landesvereine, welche von Vereinswegen für sämtliche Mitglieder abonnieren

— 4 Mk. —

inkl. freier Zustellung.

LXXII. Jahrgang.

Karlsruhe

31. Mai 1918.

Der Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes.

Einem Bericht erstattet in der Sitzung der Berliner Ärztekammer vom 4. Mai 1918 von Dr. Heinrich Joachim entnehmen wir folgendes:

Unter den Steuervorlagen, mit denen der Reichstag in den Osterferien bedacht wurde, befindet sich auch eine, die für die Deutsche Ärzteschaft eine nicht gerade erfreuliche Osterbotschaft bringt. Ich meine den Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes.

Dieser Gesetzentwurf ist bereits am 23. und 24. April in erster Lesung beraten worden und augenblicklich im Reichshaushaltsausschusse Gegenstand eingehender Erörterung. Viele von Ihnen werden erstaunt fragen, was denn eigentlich der ärztliche Beruf mit dem Umsatzsteuergesetz zu tun hat. Indessen besteht kein Zweifel darüber, dass sämtliche Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit nach dem Vorschlage der Regierung der Umsatzsteuer unterworfen werden sollen.

Der Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes geht zurück auf das Gesetz über einen Warenumsatzstempel vom 20. Juni 1916, welches letzteres nach den Entschliessungen des Reichstages an die Stelle des von der Reichsregierung seinerzeit vorgelegten Entwurfs eines Quittungsstempelgesetzes getreten ist. Dieser Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes bestimmt in § 1 Satz 1 folgendes:

Der Umsatzsteuer unterliegen die im Inland gegen Entgelt ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen solcher Personen, welche eine auf die Erzielung von Einnahmen aus den Leistungen gerichtete selbständige geschäftliche oder berufliche Tätigkeit ausüben.

Danach unterliegen also der Umsatzsteuer nicht nur die gegen Entgelt ausgeführten Lieferungen wie vordem, sondern auch die sonstigen Leistungen solcher Personen, welche eine auf die Erzielung von Einnahmen aus den Leistungen gerichtete selbständige geschäftliche oder berufliche Tätigkeit ausüben.

Dass darunter auch die Ärzte fallen, darüber kann aber nach der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung kein Zweifel bestehen.

Es heisst auf Seite 22 der allgemeinen Begründung ausdrücklich:

Von dieser Erwägung aus besteht auch keinerlei Anlass, etwa Halt zu machen vor denjenigen beruflichen Tätigkeiten, die lediglich auf geistigem Können aufgebaut sind, wie denen des Rechtsberaters, des Arztes, des Künstlers und Schriftstellers. Sie alle erfüllen Bedürfnisse der Bevölkerung, die ihnen je nach den Notwendigkeiten des Lebens als »Verbraucher«, als nachfragender Bewerber um ihre Tätigkeit gegenübersteht, ebenso wie den Angeboten von Kaufleuten und Lieferanten. Sie alle wollen durch ihre Arbeit sich ihre Stellung in der Volkswirtschaft sichern, Einnahmen erzielen, und der Denkprozess, den sie dabei aufwenden, wird grundsätzlich und durchschnittlich nicht höher eingeschätzt werden können, als derjenige des wirtschaftliche Möglichkeiten abschätzenden Kaufmanns. . . .

Und weiter heisst es in der Begründung zu § 1 Seite 28:

Neben »geschäftlich« ist noch das Wort »beruflich« gesetzt, um zum Ausdruck zu bringen, dass auch die freien Berufe, die der Sprachgebrauch vielfach in Gegensatz zur geschäftlichen Tätigkeit stellt, unter das Gesetz fallen.

Hiernach kann kein Zweifel darüber bestehen, dass auch die Einnahmen aus der ärztlichen Tätigkeit der Umsatzsteuer unterliegen. Aber nicht jede Tätigkeit des Arztes ist steuerpflichtig, sondern nur die, die auf selbständiger beruflicher Tätigkeit beruht. Danach wären alle Assistenten und nicht niedergelassenen Ärzte von der Umsatzsteuer befreit. Eine weitere Begründung dafür, dass die Einnahmen aus der ärztlichen Praxis der Umsatzsteuer unterworfen sein sollen, findet sich nicht. Es ist notwendig, hier darauf hinzuweisen, wie sehr diese Auffassung, die die ärztliche Behandlung gewissermassen einer Ware gleichsetzt, von den Anschauungen abweicht, die das Reichsgericht seinerzeit in dem bekannten Urteil vom 11. Juni 1907 über den ärztlichen Beruf ausgesprochen hat.

In jenem Urteil heisst es wörtlich:

Nach den Sittenanschauungen nicht nur der Ärzte und Rechtsanwälte selbst, und nicht nur der sonst höher gebildeten Volkskreise, sondern des gesamten deutschen Volkes stehen die allgemeinen Interessen dienenden Berufe des Arztes und des Rechtsanwalts über dem Niveau einer Gelderwerbstätigkeit und dürfen auf die Stufe eines gewerblichen Unternehmens nicht herabgezogen werden. Dem durchschnittlichen Masstab, dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden . . . ist es anstössig, wenn der Beruf des Arztes und des Rechtsanwalts lediglich zum Zweck des Geldverdienens und nach den Antrieben dieses Zweckes ausgeübt wird. Das eigentümliche und entscheidende Gepräge beider Berufe liegt darin, dass sie fundamentale, allgemeine, öffentliche Zwecke, nämlich die der Gesundheitspflege und der Rechtspflege, auf Grund staatsseitig geforderter und gewährleisteter wissenschaftlicher Vorbildung unter besonderer Verantwortung zu erfüllen haben.

Mit dieser Auffassung der ärztlichen Berufstätigkeit ist die in dem Umsatzsteuergesetz bekundete Stellung gegenüber den Ärzten unvereinbar.

Von der Steuer sind nach § 3 befreit:

- No. 3. Unternehmen, deren Zwecke ausschliesslich gemeinnützige oder wohltätige sind, soweit es sich nicht um solche Umsätze dieser Unternehmen handelt, die auf Gewinnerzielung gerichtet sind. Ob ein Unternehmen als gemeinnützig oder wohltätig im Sinne dieser Vorschrift anzuerkennen ist, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde; der Bundesrat kann nähere Vorschriften über die Voraussetzungen dieser Anerkennung erlassen;
- No. 4. Personen der in § 1 bezeichneten Art, wenn die Gesamtheit der Entgelte in einem Steuerabschnitte (§ 12 Absatz 1) nicht mehr als zweitausend Mark beträgt . . .

Hierzu wird in der Begründung Seite 32 folgendes ausgeführt:

Es ist also daran gedacht, dass z. B. ein Orden in erster Linie sich mit der Krankenpflege beschäftigt und insoweit steuerfrei bleiben soll, während die Einnahmen aus der vielleicht daneben betriebenen Brauerei oder dem landwirtschaftlichen Betriebe oder auch aus der Aufnahme eines bemittelten, höhere Sätze zahlenden Kranken der Steuer unterliegen sollen.

Nach § 3 Nr. 4 soll die Steuerbefreiung auch dann eintreten, wenn die Gesamtheit der Entgelte in einem Steuerabschnitt, d. h. im Laufe eines Kalenderjahres, nicht mehr als 2000 Mark beträgt.

Nach § 6 beträgt die Steuer fünf vom Tausend des für die steuerpflichtige Leistungen vereinnahmten Entgelts. Die Steuer wird von den vereinnahmten Entgelten berechnet. Hierzu gehört die Gesamtheit der Leistungen, die der Empfänger zur Erlangung der Leistung zu bewirken verpflichtet ist. Es ergibt sich hieraus, dass die Gesamteinnahmen des Arztes, auch die von ihm verauslagten Beträge (für Fuhrwerk, Verbandsmaterial usw.), der Umsatzsteuer unterliegen. Wie es in der Begründung ausdrücklich heisst, hat der Unternehmer den Gesam-

umsatz seines Geschäftes für jedes Kalenderjahr anzugeben und danach berechnet sich die Steuer.

Es bestimmt weiter § 11 Absatz 1 und Absatz 4:

Abs. 1. Die Steuerpflichtigen sind zur Buchführung verpflichtet. Der Bundesrat trifft nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Buchführungspflicht. Soweit andere Gesetze weitergehende Vorschriften enthalten, bestimmt sich der Umfang der Buchführungspflicht nach diesen.

Abs. 4. Die Bücher und Geschäftspapiere, soweit sie sich auf die steuerpflichtigen Leistungen beziehen, sind fünf Jahre lang vom Schlusse des Kalenderjahres ab, in dem die Steuer fällig geworden ist, aufzubewahren.

Weiter bestimmt § 12 Absatz 1:

Die Steuer wird nach dem Gesamtbetrage der Entgelte berechnet, die das Unternehmen im Laufe eines Kalenderjahres für steuerpflichtige Leistungen erhalten hat.

Die Steuerberechnung vollzieht sich nun so, dass der Steuerpflichtige in einer Erklärung Angaben über die Höhe seines Umsatzes in dem vorangegangenen Steuerabschnitte macht. Er hat zu diesem Zwecke die Entgelte zusammenzurechnen, die er für seine Leistungen vereinnahmt hat (Seite 40 der Begründung)

§ 13 Absatz 1 und 5 bestimmt:

Der Steuerpflichtige hat der Steuerstelle innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts (§ 12) eine Erklärung über den Gesamtbetrag der von ihm vereinnahmten Entgelte, und zwar erforderlichenfalls gemäss § 12 Abs. 2 gesondert, abzugeben. . . .

Dem Steuerpflichtigen, der die Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, kann ein Zuschlag von fünf bis zehn vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Weiter bestimmt § 17 folgendes:

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, der Steuerstelle die zur Nachprüfung seiner Erklärung erforderlichen Auskünfte zu geben und ihr die auf die steuerpflichtigen Leistungen bezüglichen Bücher und Geschäftspapiere zur Einsicht vorzulegen.

Neben dem Steuerpflichtigen sind auch seine Angestellten zu Auskünften verpflichtet.

Im Anschluss daran sagt § 18:

Die Steuerstelle prüft die Angaben in der Erklärung. Hat sie gegen deren Richtigkeit Bedenken, so stellt sie die erforderlichen Ermittlungen an.

§ 25 bestimmt:

Die Unternehmen der im § 1 genannten Personen unterliegen, auch abgesehen von den Bestimmungen der §§ 17 und 18, wegen der Steuerentrichtung nach diesem Gesetze der Prüfung und Aufsicht.

Den Beauftragten der Steuerstelle sind alle für die Prüfung in Betracht kommenden Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen. . . .

Die Beauftragten der Steuerstelle sind befugt, die Geschäftsräume zu betreten. . . .

Das sind die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes, die, wie ein Reichstagsabgeordneter treffend aus-

geführt hat, für die neuen Steuerpflichtigen mehr eine Belästigung als eine Belastung bedeuten. Schon oben ist darauf hingewiesen worden, wie sehr die im Gesetz zur Ausführung zum Ausdruck gebrachte Auffassung der ärztlichen Berufsausübung von derjenigen abweicht, die das Reichsgericht in der oben auszugsweise mitgeteilten Entscheidung ausgesprochen hat.

Schon aus diesen rein ethischen Motiven müssen wir die Anschauung, dass die ärztliche Leistung eine Ware darstellt, auf das schärfste zurückweisen. Aber noch weitere Gründe sprechen für die Ablehnung der Vorlage. Der Arzt wird gezwungen, Bücher zu führen und muss erforderlichenfalls der Steuerstelle die zur Sachprüfung erforderlichen Auskünfte geben und ihr seine Bücher zur Einsicht vorlegen. Wird man es auch aus wirtschaftlichen Gründen für zweckmässig erklären, dass der Arzt gezwungen wird, Bücher zu führen, so bedeutet doch die Führung der Bücher nach der vom Bundesrat gegebenen Anweisung zumal für den beschäftigten Arzt eine arge Belästigung. Diese vermehrte Schreibarbeit aber geht auf Kosten des Kranken. Die Berechtigung der Steuerbehörde, die Bücher des Arztes einzusehen, kommt, wenn man die Verhältnisse in kleinen Orten berücksichtigt, auf eine Preisgebung des Berufsgeheimnisses hinaus, auch wenn der einzelne Steuerbeamte zum Stillschweigen verpflichtet wird. Schon die Tatsache, dass ein Steuerbeamter in die erforderlichenfalls vorzulegenden Bücher Einsicht nimmt und dadurch erfährt, dass eine bestimmte Person ärztliche Hilfe in Anspruch genommen hat, bedeutet an kleineren Orten eine Aufhebung des Berufsgeheimnisses.

Das Gesetz ist aber nicht nur eine arge Belästigung für den Arzt und macht die Verschwiegenheit gegenüber dem Kranken illusorisch, sondern bedeutet für ihn auch eine grosse Ungerechtigkeit. Er würde danach gezwungen sein, von den Auslagen für Fuhrwerk, Verbandmaterial usw. Steuern zu zahlen, weil ja diese Auslagen ihm von den Patienten zurückerstattet werden und in dem Gesamtertrag seiner Einnahmen mit enthalten sind. Und warum soll der Arzt bzw. die freien Berufe der Umsatzsteuer unterliegen, während Beamte und andere Personen von dieser frei bleiben? Braucht der Staat das Geld, dann ist es recht und billig, dass alle Personen von einem bestimmten Einkommen ab zur Steuer herangezogen werden.

Über das Schicksal der Vorlage — soweit die freien Berufe in Frage kommen — lässt sich heute nichts voraussagen. Bei der ersten Beratung im Reichstage wurde die Frage der Heranziehung der freien Berufe zur Umsatzsteuer von einzelnen Fraktionsrednern nur kurz gestreift.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes, der im übrigen den Ertrag der Umsatzsteuer auf 1 Milliarde Mark schätzte, hat es in seiner Einleitungsrede zu den Steuervorlagen nicht für nötig gehalten, auf die Ausdehnung der Umsatzsteuer näher einzugehen. Der Sitzungsbericht vom 23. April enthält darüber nur folgende kurze Mitteilung (S. 4740):

Auf die sonstigen Ausdehnungen der Warenumsatzsteuer will ich heute nicht näher eingehen. Ich hebe nur hervor die Ausdehnung auf Leistungen.

Auch die einzelnen Fraktionsredner haben sich bei der Ausdehnung der Umsatzsteuer nicht lange aufgehalten. Der Abgeordnete Keil (Sozialdemokrat) glaubt, dass diese Steuer für viele neu einbezogene Steuerpflichtige nicht nur eine Belastung, sondern auch eine Belästigung bedeuten wird (Seite 4749).

Die Parteiredner, die am nächsten Tage zu Worte kamen, haben sich etwas eingehender mit der Erweiterung des früheren Gesetzes beschäftigt, insbesondere der Redner der freisinnigen Volkspartei (Waldstein) und derjenige der Unabhängigen Sozialisten (Bernstein). Der Abgeordnete Waldstein (S. 4765) hat gegen die Erweiterung die allerschwersten und stärksten Bedenken; denn hier liegt eine Einkommensteuer der rohesten Form vor, nämlich eine Bruttoeinkommensteuer.

Der Anwalt z. B., dessen Nettoeinkommen sich häufig nur auf ein Drittel seines Bruttoeinkommens beläuft, nach Abzug aller Bürokosten usw., hat sein Bruttoeinkommen mit 5 pro Mille zu versteuern, das heisst sein Nettoeinkommen mit 1½ Prozent ohne Möglichkeit der Abwälzung.

Der Abgeordnete Dr. Paasche, der im übrigen die Besteuerung der geistigen Arbeit nicht beanstandet, hält es für möglich, den neuen Steuerpflichtigen gewisse Abzüge zu gewähren (S. 4773).

Der konservative Abgeordnete Dietrich sieht in der Steuer auf den Umsatz eine Gewerbesteuer. Bei den Berufen, die keine besonderen Unkosten haben, wie beim Arzt, wie bei dem Tagesschriftsteller, so führte er aus (S. 4780), nimmt diese Steuer den Charakter der Einkommensteuer an. Er ist dafür, den Ausbau dieser Steuer zu versuchen und die Erfahrungen abzuwarten. Nun über den ärztlichen Beruf verrät er keine grosse Sachkenntnis mit der Behauptung, dass der Arzt keine besonderen Unkosten hat. Soweit es sich um die Schriftsteller handelt, hat ihm der Abgeordnete Bernstein bereits die nötige Antwort erteilt (S. 4784). Derselbe Abgeordnete hat in seinen Ausführungen relativ eingehend die ärztlichen Verhältnisse berührt. Er führte dabei folgendes aus:

Viele dieser Ärzte . . . haben ihre Praxis im Kriege verloren, während die zurückgebliebenen Kollegen, die das Glück hatten, a. v. oder mindestens g. v. zu sein, zum Teil allerdings sehr gute Geschäfte gemacht haben. Kommt jetzt so ein Arzt . . . zurück . . ., so muss er von neuem anfangen. Der Arzt muss eine gute Wohnung haben, er muss ein Sprechzimmer haben. . . . Langsam gewinnt er seine Praxis und seine Einnahme wieder. Auch wenn sie 5000 Mark und mehr beträgt, nicht 2000 Mark, geht sie zunächst vollständig auf die Unkosten drauf. Und hier kommt das Gesetz und sagt: da musst du Umsatzsteuer zahlen, weil du so und soviel eingenommen hast. . . . Eine solche Steuer sollte man nicht machen. . . .

In der Kommission, die in diesen Tagen das Umsatzsteuergesetz beriet, ist bereits der Antrag gestellt worden, die Leistungen als Steuerobjekt zu streichen und damit die freien Berufe von der Umsatzsteuer frei zu lassen. Auch die sonstigen Bemängelungen: die Buchführung usw., die Heranziehung der Beamten zur Steuer,

ist in jener Kommission besprochen worden. Es hat ganz den Anschein, als wenn der Widerstand in der Kommission gegen die Heranziehung der freien Berufe so gross ist, dass ihre Freilassung von der Umsatzsteuer nicht gerade unwahrscheinlich ist.

Nach diesen Ausführungen empfehle ich Ihnen folgende Resolution anzunehmen:

Die Ärztekammer spricht sich aus ideellen und materiellen Gründen gegen die Heranziehung der Ärzte zur Umsatzsteuer aus und beauftragt ihren Vorstand, unverzüglich die Mitglieder des Reichshaushaltsausschusses über die tatsächlichen Verhältnisse aufzuklären, und um Ablehnung der Steuervorlage, soweit der ärztliche Beruf in Frage kommt, zu bitten.

Zum Entwurf eines Gesetzes gegen die Verhinderung von Geburten.

Dem Reichstage ist der Entwurf eines Gesetzes gegen die Verhinderung von Geburten zugegangen, das den so überaus komplizierten und umfangreichen Gegenstand in 6 Paragraphen behandelt. Danach kann auf Verordnung des Bundesrats unter Verbot und Strafe gestellt werden das gewerbmässige Herstellen und Vertrieben von Mitteln und Gegenständen zur Verhütung der Empfängnis und zur Beseitigung der Schwangerschaft. Soweit solche Mittel auch zur Prophylaxe gegen Geschlechtskrankheiten dienen, kann auf die Bedürfnisse des Gesundheitsschutzes Rücksicht genommen werden. Auch das öffentliche Anbieten solcher Mittel, Gegenstände oder Verfahren durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleierter Form, wird verboten, doch soll die Ankündigung, soweit sie der Bundesrat überhaupt für solche Mittel zulässt, bei Ärzten, Apothekern oder bei Personen, denen der Handel damit erlaubt ist, ebenso auch in ärztlichen Fachzeitschriften nicht unter Strafe gestellt werden. Bestraft wird auch, wer seine Dienste zur Verhütung der Empfängnis und zur Beseitigung der Schwangerschaft öffentlich anbietet oder gewerbmässig hierzu geeignete Mittel bei anderen Personen anwendet.

Man wird darüber nicht im Unklaren sein, dass dieser Entwurf, wenn er Gesetz wird, nur ein sehr kleines Mittel gegen ein grosses Übel ist, sodass man sich von der Wirksamkeit nicht allzu viel versprechen darf. Es ist gewiss zu begrüssen, dass der Schamlosigkeit und Unverfrorenheit, mit der durch Reklame in den Tagesblättern und durch Hauspropaganda die Mittel zur Verhütung und zur Beseitigung der Schwangerschaft vertrieben werden, gesteuert wird, wenn auch dadurch die heimliche Propaganda nicht ganz beseitigt werden wird. Aber ein durchschlagender Erfolg wird schon deshalb nicht zu erwarten sein, weil ja doch, wie auch der Gesetzentwurf vorsieht, ein grosser, ja der grösste Teil dieser Mittel mit Rücksicht auf die Prophylaxe der Geschlechtskrankheiten nicht aus dem Handel ausgeschaltet werden kann und darf. Die allermeisten Mittel zur Verhütung der Empfängnis sind ja zu gleicher Zeit auch Schutzmittel gegen die Geschlechtskrankheiten. Nun besteht und muss ja die Möglichkeit bestehen, sie als Krankheitsschutz zu erwerben. Dann lässt sich aber gar nicht verhüten, dass sie nicht

auch zu dem anderen Zwecke benutzt werden, dessen Bekämpfung eben die Absicht des Gesetzes ist. Diese Waffe wird also wohl nicht sehr scharf sein.

Die gewollte Beschränkung der Nachkommenschaft ist aber keine ausschliesslich der jetzigen Zeit gesteigerter Kultur zukommende Erscheinung, sondern sie ist zu allen Zeiten, auch schon im Altertum, in wechselnder Stärke und Gabe gewesen, zu Zeiten also, da man die modernen Verhütungsmittel noch nicht kannte. Wo der Wille zur Geburteneinschränkung besteht, da werden sich auch immer die Mittel dazu finden. Und hier liegt eben der Kernpunkt der Frage, auf den der Gesetzentwurf gar nicht eingeht. Die Gründe für die gewollte Geburtenbeschränkung sind sehr mannigfaltig und zum Teil sehr tiefliedender Natur, sodass ihnen gewiss nicht mit solchen Gesetzen, die nur einige äussere Hemmnisse zu schaffen suchen, nachhaltig beizukommen ist. Man soll gewiss auch diese Massnahme nicht unterlassen, man muss sich aber klar darüber sein, dass noch vieles, ja das meiste sonst noch zu tun übrig bleibt. In dieser Hinsicht wird und muss ja auch von Gesetzes wegen noch mehr geschehen. Mutterschutz, Schwangeren- und Wöchnerinnenfürsorge, Wohnungsfürsorge, Bevorzugung und Beseitigung der verheirateten und kinderreichen Beamten in Gemeinde, Staat und Reich, Ausbau der sozialen Versicherung, Hinterbliebenenfürsorge, innere Kolonisation usw. sollen ja alle in der Richtung wirken, dass das Heiraten und die Fürsorge für die Kinder erleichtert werden, und zweifellos ist auch von allen diesen Massnahmen eine tiefer gehende Wirkung zu erwarten, die nach Friedensschluss hoffentlich noch durch die nach Kriegen meist zu erwartende erhöhte Geburtenfreudigkeit unterstützt werden wird. Mit dieser Wirkung des Krieges, wenn sie nach der aussergewöhnlich langen Dauer des gegenwärtigen und dem infolgedessen besonders grossen Verlust an Männern sich überhaupt zahlenmässig bemerkbar machen sollte, ist aber auch nur für kurze Zeit zu rechnen, sodass nach wenig Jahren wieder der alte Stand vorhanden sein wird, wenn nicht wirksame Mittel zur Hebung der Geburtenzahl und des Willens zur Erzeugung von Nachkommenschaft gefunden werden. Denn darin liegt eben das Grundproblem: die Menschen wollen zur Zeit keine zahlreiche Nachkommenschaft haben und setzen zur Erreichung dieses Zweckes alle Mittel in Bewegung. Die Ursachen dieses Wunsches sind gewiss zum grossen Teil wirtschaftlicher Natur, und diese sind noch am ehesten angreifbar. Aber alle die geplanten, z. T. auch schon durchgeführten Massnahmen zur Förderung der Eheschliessung und zur Unterstützung kinderreicher Familien werden so lange nur beschränkte Wirkung haben, als der ledige oder kinderlose Mann und die kinderarme Familie sich, trotz aller Begünstigungen und Zulagen für die kinderreichen, einer leichteren Lebensführung erfreuen als diese. Soll in dieser Hinsicht etwas wirklich durchschlagender Erfolg versprechendes geschehen, so müssten Arm und Reich mit dem Wachstum der Familie derart bedacht werden, dass sie sich um so besser stünden, je grösser die Familie ist, oder mindestens nicht schlechter als kinderarme Familien. Dazu wären aber Mittel erforderlich, die wohl kein Staat zu erschwingen imstande ist und so wird man sich wohl mit Minderem begnügen müssen. Zu bedenken ist aber auch,

dass es nicht nur wirtschaftliche, sondern auch psychologische Gründe sind, die zur gewollten Beschränkung der Kinderzahl geführt haben, und diese auf ganz anderem Gebiet liegenden Gründe dürften keiner Gesetzgebung zugänglich sein.

So darf man also den Gesetzentwurf gegen die Verhinderung der Geburten nur als ein kleines Mittel neben anderen, wichtigeren werten. Von erheblich grösserer Bedeutung würden die Massnahmen auf wirtschaftlichem Gebiete sein, aber auch von ihnen darf man nicht allein die gewünschte Wirkung erhoffen, sondern man wird ausserdem noch mit allen Mitteln versuchen müssen, die psychologischen Hemmungen zu beseitigen und eine psychologische Umstimmung herbeizuführen. Diese Aufgabe scheint uns die schwierigste, vielleicht aber auch die wichtigste bei der ganzen Frage zu sein.

(Frankfurter Aerzte-Correspondenz.)

Bücherschau.

Praktische Unfall- und Invalidenbegutachtung von Dr. Paul Horn. Berlin, bei J Springer 1918, 234 S. geb. 9 M. Das kurze Lehrbuch ist in erster Linie für praktische Ärzte gedacht, denen es in möglichst knapper Form einen Überblick über die verschiedensten Gebiete der Unfall- und Invalidenbegutachtung gewähren soll. Diese Aufgabe hat der Verfasser, dem offenbar eine reiche persönliche Erfahrung zur Seite steht, in glücklicher Weise gelöst, indem er nicht nur die Rechtsverhältnisse in eingehender Weise berücksichtigt, sondern auch die Gesichtspunkte klinischer Art. Ein weiterer Vorzug sind die Beschreibung einer Reihe besonders wichtiger Untersuchungsmethoden und spezieller Erkrankungsformen, sowie die Hinweise auf Rechte und Pflichten des ärztl. Gutachters, sowie auf Form und Inhalt der Gutachten.

Das Werk kann dem prakt. Arzte als zuverlässiger Ratgeber auf dem für ihn von Jahr zu Jahr wichtiger werdenden Gebiete der Gutachtertätigkeit in der Unfall- und Invalidenversicherung aufs beste empfohlen werden.

Kriegsärztliche Vorträge. Redigiert von Professor Dr. C. Adam. Fünfter Teil, Jena bei G Fischer. 5 #. Das vorliegende Heft enthält Vorträge „Über Volksernährung im dritten Kriegsjahre“ von Prof. Rahner-Berlin und Prof. Thiess-Cöln, Röntgendurchleuchtung von Geschossen von Dr. Blay; Rettungsmittel auf See von Dr. zur Oerth etc etc.

Die Rechtsprechung der Versicherungsbehörden zum zweiten Buche der RVO Krankenversicherung von Landesrat Seelmann. Altenburg bei St. Geibel, 20 S., 1 M. 60 S.

Heilung der Zuckerkrankheit, Lungentuberkulose und Gicht durch die Wirkung von Schwefel und Eisen in den Thermalwässern als Sauerstoffüberträger von Dr. phil. K. Stommel. Selbstverlag, Düsseldorf, Sternstrasse 32, 76 S., 3 M.

Verschiedenes.

Deutscher Ärztevereinsbund. Der Geschäfts-Ausschuss des Deutschen Ärztevereinsbundes hat beschlossen, am 28. Juni einen ausserordentlichen Aerztetag nach

Eisenach zu berufen. Auf die Tagesordnung dieses Aerztetages sind gesetzt: Die Ueberleitung der Aerzteschaft aus dem Kriege in den Frieden (Berichterstatter die Herren Hartmann und Sardemann) und die Stellungnahme der Aerzteschaft zu der drohenden Aenderung der Reichsversicherungsordnung (Berichterstatter Herr Streffer). —

Die Vertrauensmännerversammlung des Leipziger Verbandes findet am 22. Juni ebenfalls in Eisenach statt.

Honorarerhöhung seitens der Krankenkassenverbände in Württemberg. Der Esslinger Delegierten-Verband hat mit dem Verband der Betriebskrankenkassen der Verkehrsanstalten einen neuen Vertrag abgeschlossen, nach dem dieser mit Wirkung vom 1. Januar 1918 auf den ihm bisher zugestandenem Rabatt von 15 Prozent auf die Sätze der württ. Gebührenordnung verzichtet und das Weggeld bei Tag auf 1 M., bei Nacht auf 1.50 M. für das zurückgelegte Kilometer erhöht wird. Vom 1. Januar 1919 tritt für sechs Jahre ein neuer Vertrag in Kraft, nach dem die Einzelleistungen nach den Mindestsätzen der jeweiligen staatl. Gebührenordnung bezahlt werden. Der württ. Krankenkassenverband hat für das Jahr 1918 einen Aufschlag auf die bisher gezahlten Pauschalsätze von 15 Prozent zugestanden, der für das Jahr 1919 auf 20 Prozent erhöht wird. Die Wegegelder betragen ebenfalls 1 M., resp. bei Nacht 1.50 M. für jeden Kilometer.

Die württembergischen Aerzte werden bald die Erfahrung machen, dass die mehr wie bescheidene Erhöhung, die der Krankenkassenverband zugestanden, kaum genügen wird, um die vermehrten Steueraufgaben zu decken, die das ärztliche Einkommen demnächst erfahren wird, von einem Ausgleich der allgemeinen Teuerung der gesamten Lebenshaltung dabei aber überhaupt keine Rede sein kann.

Personalnachrichten.

Niedergelassen haben sich: Dr. Franz August Gläsel, Dr. Bruno Levinsohn, beide in Mannheim; Dr. Artur Keyssner in Kuppenheim (Amt Rastatt); Dr. Hermann Rethwisch als Assistenzarzt im Sanatorium Ebersteinburg (Amt Baden); Dr. Fritz Lux als Assistenzarzt am allgemeinen Krankenhaus in Mannheim; Professor Dr. Heinrich Kraft in Baden-Baden.

Verzogen sind: Professor Dr. Gerhard Hötzel, leit. Arzt der chir. Abteilung des Diakonissenhauses in Freiburg als Professor für Chirurgie an der Universität Basel; Dr. Edmund Nauss von Kuppenheim (Amt Rastatt) nach Steinbach (Amt Bühl).

Die Herstellung der bekannten Präparate **Digalen, Laurosan, Pantopon, Pituglandol, Secacornin, Protulin, Sedobrol, Thigenol** usw. wird seit einem Jahr durch die in deutschem Besitz befindliche Fabrik Chemische Werke Grenzach, Aktiengesellschaft in Grenzach (Baden) betrieben. Die seinerzeit gegen die Vorgängerin verhängten Massnahmen sind auf die jetzige Firma nicht übertragen, so dass gegen die Verordnungen der Erzeugnisse der chemischen Werke Grenzach A.-G. keine Bedenken bestehen.

Die Nachgeburtsperiode
ist als Domäne des

SECACORNIN

anerkannt... Rascheste Hilfe bei Atonia
uteri durch intramuskuläre Injektionen
(Gesäßmuskulatur) von 1-2 ccm.

ORIGINALPACKUNGEN:
Ampullen - Lösung - Tabletten.

CHEMISCHE WERKE GRENZACH A.G.
GRENZACH (BADEN)
Drahtanschrift: „CEWEGA“ GRENZACH.

409]

An Stelle des Guajacols bei Tuberculose
das wasserlösliche

THIOCOL

täglich 2-6 Tabletten zu 0,5 g.

PACKUNGEN: zu 10 Stück Mk. 1.30
" " 25 " " 2.50

CHEMISCHE WERKE GRENZACH A.G.
GRENZACH (BADEN)
Drahtanschrift: „CEWEGA“ GRENZACH.

Sanatorium Nordrach

im bad. Schwarzwald

für Lungenkranke (Private).

Herrliche Lage direkt am Wald, schöne und
bequeme Waldspaziergänge.

— Eröffnet am 1. März 1915. —

416/24.19

Leitender Arzt: Dr. K. Weltz.

Dr. Reicher's Kuranstalt „Hohenlohe“
Bad Mergentheim (d. Wartt.)
für Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten.
Für Verpflegung bestens gesorgt.

427/9.3

S.R. Dr. Kaufmann, Bad Wildungen

hat daselbst seine **urologische Praxis** wieder aufgenommen.

427/12

Den Herren Bezirksärzten zur gefälligen Kenntnisnahme!

Die im Schulverordnungsblatt Nr. 18 von 1915, Seite 157, vorgeschriebenen Formulare zum

Zeugnis

über körperliche Beschaffenheit und Gesundheitszustand
für die Meldung zur Aufnahme in eine Lehrerbildungsanstalt

(§ 3 Absatz 2 Ziffer 3 der Schulordnung der Lehrerbildungsanstalten vom 1. März 1904)
sind bei den Unterzeichneten zu haben.

Karlsruhe

Malsch & Vogel
Buchdruckerei und Verlagshandlung

<p>Epilepsie, Neurasthenische und psychische Zu- stände.</p>	<p>Über 20 Jahre bewährt! Genau Dosisierung, längste Verträglich- keit. Billige Brom-Eisen-Medikation.</p>  <p>Haemoglobin-Eisenalkalibromid in Pulvern.</p>	<p>Sehr verträgliches, auch bei langer Darreichung wohlbekömmliches, robrierendes und tonisierendes Ner- vinum und Antiepilepticum. Rp.: Nervinum Dr. Weil 1 Orig. Sch. (60 Pulver) = M. 5.— S.: 2—3 Pulver tägl. in 1/2 Glas Wasser oder in un- gesalzener Suppe oder Speise.</p>
<p>Erregungszustände, Klimakterische Wallungen, Epilepsie im Kindesalter, Hysterie, Neurasthenie, Bromrefraktäre Fälle, Neigung zum Bro- mismus.</p>	 <p>Calcium-Glycerophosphat 1 % 2,5 % Bromvalerianatsirup 5 % 16 %</p>	<p>Das potenziert wirkende bromarme Spasmosan eignet sich besonders zu den nebenstehenden speziellen Indikationen sowie auch zur vereinigten Darreichung des Nervinum Dr. Weil. Rp.: Spasmosan 1 Original-Flasche M. 4.— S.: 2—3 mal täglich 1—2 Esslöffel, Kinder Kaffee- löffel voll. (Ausserdem morgens oder morgens und abends je eine Dosis Nervinum Dr. Weil.)</p>
<p>Literatur: Chefarzt Dr. Topp: Nr. 34/35, 1915, Fortschritte der Medizin. Fabrik chem.-pharm. Präparate Dr. R. & Dr. O. Weil, Frankfurt a. M. 402]7.7</p>		

MOSER'S COCA-PEPSIN PRÄPARATE:
DIGESTOMAL; ELIXIR u. TABLETTEN
SAUER UND ALKALISCH. 310]2.40

— Kombination von Bitterstoffen mit Verdauungsfermenten —
— klinisch erprobt und zuverlässig bei den verschiedensten Magen-
— und Darmkrankheiten und hervorragend als

Digestivum, Stomachicum, Roborans.
Vorzüge: Eminente Verdauungskraft, rasch appetitanregende Wirkung,
s. damit zusammenhängend eine natürl. Besserung des Kräftezustandes.
Chem. Labor. J. Moser, Kirchzarten-Freiburg i. Br.

H. C. Ulrich
Ulm a. D.
Münsterplatz 15, Telefon 1290
Werkstätten und Lager
für Chirurgie-Instrumente
und Kunstgliederbau etc.



Scharfe Instrumente in unübertroffener Güte



Einzellieferungen und komplette
Einrichtungen für Ärzte, Kranken-
häuser, Laboratorien u. s. w. in
anerkannter Güte.
Kostenfreie Ausarbeitung von Plänen
und Vorschlägen. 4^{te} [13.6
Schleiferei und Reparaturen.

Centrifugen
3000-12000 Touren

GOLDHAMMER-PILLEN

zum salicyl. u. Carbo mit reichlich Ol. menth. pip.;
Darmflöschlich gelatinirt. Seit Jahren mit bestem
Erfolg erprobtes Spezialpräparat bei
Chron. Darmkatarrhen-Darmgärungen

Sch. à 60 Pillen in den Apotheken. Ärztemuster gratis.
Laboratorium F. Augsberger, Strassburg 1/2.

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir unser Lager der
vorgeschriebenen **Formulare** zu
bezirksärztlichen Zeugnissen und Gutachten
für
Führer von Kraftfahrzeugen.
Karlsruhe. **Malsch & Vogel,**
Buchdruckerei und Verlagshandlung.

Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Zur Beachtung: Meist sind nicht die ganzen Orte, sondern nur einzelne Stellen darin gesperrt. Näheres s. „grosse“ Cavetetafel in „Arztl. Mitt.“ oder „Arztl. Vereinsbl.“

Fernsprecher 1870 und 19728.

Cavete collegae!

Drahtadresse: Ärzteverband Leipzig.

Angermünde, Kr.	Gröba-Riesa	Klingenthal, Sa.	Quint b. Trier	Stahnsdorf, s. Telt.
Berlin-Lankwitz	Gröditz b. Riesa	Köln, Rh.	Reichenbach,	Strassburg, Els.
Bremen	Grossbeeren, Bez.	Kraupischken,	Schlesien.	Teltow, Brdbg.
Corbetha	Guben	O.-Pr.	Riesa a. Elbe-Gröba	Templin, Kreis
Diedenhofen, Loth.	Guxhagen, Bezirk	Kreuznach, Bad	Ringenhain	Vöhrenbach, Baden
Dietz a. L.	Cassel	Lichtenrade bei	Rothenfelde bei	Walldorf, Hessen
Dietzenbach, Hess.	Halle S.	Berlin	Fallersleben	Warmbrunn-
Düsseldorf	Hanau, San.-Verein	Mohrungen, Bez.	Ruhla, Thür.	Hermisdorf, Rie-
Elbing	Heckelberg, Kreis	Niederneukirch	Schirgiswalde,	sengebirge
Eschede, Hann.	Oberbarnim	Oberbarnim, Kreis	Regsbzk. Bautzen	Weissenfels a. S.
Freiwalddau (Schles.)	Holzappel i. T. und	Oderberg i. d. Mark	Schönebeck a. E.	Weissensee b. Berlin
Freundenberg	Umgebung	Ostritz, Sa.	Schorndorf,	Witkowo, Posen
Gellenkirchen,	Illingen, Rhld.	Ottweiler, Rhld.	Württemberg	Zeititz, Prov. Sa.
Kr. Aachen	Kaiserslautern	Preuss. Holland,	Schreiberhau,	Zillertal-Erd-
	Kattowitz, Schl.	Bezirk	Riesengebirge	mannsdorf,
	Kaufmännische		Schweidnitz, Schl.	Riesengebirge
	Kr.-K. für Rheindl.		Bahnarztst.	Zobten a. B., Schl.
	u. Westf.		Selb, Bayern	

Über vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilt jederzeit Auskunft das Generalsekretariat, Leipzig Dufourstrasse 18 II, Sprechzeit nachmittags 3—5 Uhr (ausser Sonntags). Kostenloser Nachweis von Praxis-, Auslands-, Schiffs- Arzt- und Assistentenstellen sowie Vertretungen. 492]

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering)

BERLIN N, Müllerstrasse 170/171. 397]21

HEGONON

Leichtlösliches, reizloses Silberweißpräparat.
Hervorragend bewährt bei Gonorrhoe.
Auch zu Abortivkuren vorzüglich geeignet.
Hegonontabletten à 0,25.
(Originalröhrchen zu 20 Stück.)

ARTHIGON

Hochgradig polyvalentes Gonokokken-Vaccin zur spezifischen Behandlung gonorrhöischer Komplikationen.
Wichtiges Diagnostikum (Provokatorische Injektionen)
Flaschen à 6 ccm.

NEO-HORMONAL

(Peristaltikhormon nach Prof. Zuelzer)
in Flaschen à 20 ccm (braune Flaschen für intramuskuläre Injektion, blaue Flaschen für intravenöse Injektion).
Verbessertes Präparat.
Spezifisch wirkendes Mittel bei chronischen Obstipationen und postoperativen Darm-lähmungen.

HYPOPHYSEN-EXTRAKT

„SCHERING“
Physiologisch eingestellt und klinisch geprüft.
In Ampullen à $\frac{1}{2}$, u 1 ccm = 0,1 bezw. 0,2 g frischer Drüsensubstanz.
Bestens bewährt als haemostatisches, blutdrucksteigerndes und wehenanregendes Mittel.

Sanatorium Stammberg

Schriesheim a. d. Bergstrasse
für weibliche Lungenkranke des gebildeten Mittelstandes. — 5 ₰ bis 7,20 ₰ pro Tag. — Sommer- und Winterkur.
Prospekt durch die Verwaltung.
Auch während des Krieges geöffnet. 390]24.16

Den Herren Impfärzten empfehlen wir unser Lager aller zum
Impfgeschäfte nötigen Formulare.
Karlsruhe.

Malsch & Vogel,
Buchdruckerei u. Verlagshandlung